Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 776
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 01. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:
Maßnahmen im Denkmalschutz

und **Antwort** vom 16. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24776

vom 01.09.2020

über **Maßnahmen im Denkmalschutz**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

1.) Weder das Landesdenkmalamt, noch die oberste Denkmalschutzbehörde, üben eine Fach- oder Rechtsaufsicht über die bezirklichen Denkmalbehörden aus. Bei rechtswidrigen oder fachlich nicht tragbaren Entscheidungen verbleibt nur das Mittel der Bezirksaufsicht. (Vgl. Antwort auf Frage 8, Drs. 18/23457) Wie oft wird von diesem Mittel für den Denkmalschutz Gebrauch gemacht? In welchen konkreten Fällen haben das Landesdenkmalamt oder die oberste Denkmalschutzbehörde in jüngerer Zeit die Bezirksaufsicht angerufen und was war das Ergebnis?

Zu 1.:
Sofern zulässig und erforderlich, wird von dem Mittel der Bezirksaufsicht Gebrauch gemacht. In jüngerer Zeit wurde die Bezirksaufsicht nicht angerufen.

2.) Als Nachteil des deklaratorischen Verfahrens benennt der Senat: „Der Denkmaleigentümer verfügt daher nicht immer über die erforderlichen Kenntnisse, die für den Erhalt des Denkmals aber auch für mögliche Veränderungen notwendig sind.“ Wie wird diesem Problem in der Praxis begegnet?

Zu 2.:
Die Antwort des Senats bezog sich auf das Eintragungsverfahren. Denkmalbegründungen geben den vorhandenen Kenntnisstand wieder und werden bei Bedarf und/oder neuen Erkenntnissen weiterqualifiziert. Die Denkmaleigentümerschaft verfügt zum Zeitpunkt der Eintragung folglich nicht immer über alle erforderlichen Kenntnisse, die für den Erhalt des Denkmals oder auch für mögliche Veränderungen notwendig sind.

Verfügungsberechtigte können aber jederzeit bei der Denkmalbehörde ihres zuständigen Bezirksamts oder beim Landesdenkmalamt weitere Informationen über den weiteren, denkmalgerechten Umgang oder die Gründe der Unterschutzstellung einholen. § 5 Absatz 2 Nr. 5 Denkmalschutzgesetz Berlin formuliert ausdrücklich „Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung“ als Aufgaben der Denkmalfachbehörde.

3.) Der Senat erklärt: „Die Beseitigung denkmalgeschützter Objekte ist nach §11 Absatz 1 DSchG Bln gerechtfertigt, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.“ (18/23459, Antwort auf Frage 4) Im DSchG Bln wird ein privates Interesse an dieser Stelle allerdings nicht genannt, in § 11 Absatz 1 heißt es: „Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.“ Wann liegt ein überwiegendes privates Interesse vor, das die Maßnahme verlangt?

Zu 3.:
Gemäß der ständigen Rechtsprechung sind bei der Interpretation des Tatbestandsmerkmals „entgegenstehen“ in § 11 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) die den Denkmalschutzinteressen gegenläufigen privaten Interessen eines Eigentümers zu berücksichtigen.
Die denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Beseitigung eines Denkmals hängt immer vom Einzelfall ab. Eine generalisierende Beurteilung, wann ein privates Interesse überwiegt, ist daher nicht möglich.

4.) In welcher Höhe und für wie viele Objekte mussten Land und Bezirke seit der 17. WP Ausgleichszahlungen nach § 16 DSchG Bln leisten? Welche Haushaltstitel stehen hierfür zur Verfügung? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln)

Zu 4.:
Seit der 17. Wahlperiode mussten keine Ausgleichszahlungen nach § 16 Denkmalschutzgesetz Berlin geleistet werden, sofern hierüber eine statistische Erfassung besteht.
Im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf wäre der Titel 11102 für Ausgleichszahlungen maßgeblich, der mit dem Ausgabetitel 4200 54012 korrespondiert.
In Tempelhof-Schöneberg wäre aus dem Kapitel 4201 der Titel 54079 für Ausgleichszahlungen in Anspruch zu nehmen und ggf. zu verstärken, da die untere Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts organisatorisch und haushaltsplanmäßig der Bau- und Wohnungsaufsicht zugeordnet ist.

5.) Der Senat erklärt: „Um ein Denkmal zu erhalten, kann der Verfügungsberechtigte durch die zuständige Denkmalbehörde gemäß §8 Absatz 2 DSchG Bln verpflichtet werden Maßnahmen durchzuführen. §177 Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht es der Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen zur Beseitigung von Missständen ein Modernisierungsgebot oder zur Behebung von Mängeln ein Instandsetzungsgebot anzuordnen.“ (Drs. 18/23459) Wie häufig und konsequent wird von der Möglichkeit nach §8 Absatz 2 DSchG Bln und wie häufig und konsequent wird von der Möglichkeit nach §177 Baugesetzbuch Gebrauch gemacht?

Zu 5.:
Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmalen sind sich in der Regel Ihrer Verantwortung zur Erhaltung bewusst. Darüber hinaus werden häufig konstruktive Lösungen im Sinne des Erhalts und der Nutzbarkeit des Denkmals erarbeitet, sodass nur

selten von Anordnungen auf Grundlage von § 8 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) Gebrauch gemacht werden muss.
Von der Anwendung des § 177 Baugesetzbuch wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Die Bezirksämter führen in der Mehrzahl über die Nutzung des Instruments keine Statistik.
In Neukölln wird von der Rechtsgrundlage des § 8 Absatz 2 DSchG Bln im Durchschnitt einmal jährlich Gebrauch gemacht.
In Pankow wurde viermal von der Rechtsgrundlage des § 8 Absatz 2 DSchG Bln Gebrauch gemacht.
In Steglitz-Zehlendorf sind pro Jahr ca. zehn Fälle erinnerlich.

6.) Der Senat erklärt: „Eine Evaluation wird nach Auswertung einer repräsentativen Anzahl von vergleichbaren Verfahren erfolgen." (Drs. 18/23459, Antwort zu Frage 7) Wann und in welcher Form wird diese Evaluation erfolgen, was sind die konkreten Gegenstände und Fragestellungen der Evaluation und welche Akteure werden einbezogen?

Zu 6.:
Für die Evaluation bedarf es zunächst weiterer signifikanter Fälle, in denen mit den Instrumenten des DSchG Bln die Durchsetzung des Erhalts von Denkmalen verfolgt wurde, um hieraus Erkenntnisse ableiten zu können. Unter Beteiligung der Denkmalbehörden und ggf. weiterer Fachleute wird die Frage zu stellen sein, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen und Ressourcen hinreichend im Sinne des öffentlichen Erhaltungsinteresses sind.

7.) Der Senat erklärt: „Die Art der Auftragsvergabe für Maßnahmen an Denkmalen unterliegt nicht der Prüfungspflicht der Denkmalbehörden" (Drs. 18/23459, Antwort zu Frage 10). a.)
Durch welche andere Stelle wird die denkmalgerechte Auftragsvergabe überprüft? b.) Gibt es ein Zertifizierungssystem für Baufirmen, die im Denkmalschutz tätig sind?

Zu 7.:
Eine Prüfung, an wen ein Auftrag vergeben wird, erfolgt nicht. Es gibt kein Zertifizierungssystem.

8.) Nach §12 Absatz 3 Sätze 4 und 5 DSchG Bln beteiligen die Bauaufsichtsbehörden die Denkmalschutzbehörden in Verfahren zu Bau- oder Abrissgenehmigungen, wenn es sich bei der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft um ein eingetragenes Bau-, Boden- oder Garten-denkmal handelt oder sich die Liegenschaft in der Umgebung eines solchen Denkmals befindet (Vgl. Antwort zu Frage 9 der Drs. 18/23457). Wie wird verfahren, wenn es sich um kein eingetragenes Denkmal handelt?

Zu 8.:
Ist für die Bauaufsichtsbehörden keine Betroffenheit eines Denkmals erkennbar, können lediglich die unteren Denkmalschutzbehörden von sich aus die Berücksichtigung von Denkmalbelangen anmelden und das Landesdenkmalamt um Prüfung auf einen möglichen Denkmalwert bitten.

9.) Wie viele Abrissgenehmigungen werden in Berlin im Jahr erteilt? (Bitte um Aufschlüsselung seit der 17. WP, aufgeschlüsselt nach Bezirken)

Zu 9.:
Hierzu teilen nachfolgende Bezirksämter mit:

Charlottenburg-Wilmersdorf:
Die Genehmigungspflicht für die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum gemäß § 63b Bauordnung Berlin (BauO Bln) wurde erst mit dem 4. Änderungsgesetz der Bauordnung vom 9.4.2018 eingeführt. Der Abbruch von Gebäuden ohne Wohnraum ist weiterhin verfahrensfrei.
Seit der Einführung der Genehmigungspflicht wurden 31 Anträge für die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum gestellt. Diese betreffen in der Regel keine Denkmäler.

Friedrichshain-Kreuzberg:
Gemittelt seit 2011 ca. 2 Abrissgenehmigungen pro Jahr, wobei es sich im Regelfall um kleinere Teilabrisse handelt.

Lichtenberg:
Seit der 17. Wahlperiode wurden drei Abrissgenehmigungen für Denkmale/Teile von Denkmalen erteilt.

Mitte:
In der 17. Wahlperiode wurde keine Abrissgenehmigung erteilt.

Neukölln:
Seit Beginn der 17. Wahlperiode gab es in Neukölln insgesamt drei Abrissgenehmigungen.

Pankow:
Eine.

Reinickendorf:
Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Abrissgenehmigungen für Denkmale handelt. Darüber wird keine Statistik geführt.

Spandau:
Im Bezirk Spandau wurden seit Beginn der 17. Wahlperiode zwei Anträge auf Abriss eines Baudenkmals positiv beschieden.

Steglitz-Zehlendorf:
Keine im Zusammenhang mit dem DSchG Bln.

Tempelhof-Schöneberg:
Abrisse (laut Gesetzestext der BauO Bln: Beseitigungen) sind gemäß § 61 Absatz 3 BauO Bln grundsätzlich verfahrensfrei bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen insbesondere zur Sicherstellung der Standsicherheit benachbarter Gebäude lediglich anzeigepflichtig unter Vorlage weiterer Nachweise, ein Bescheid ergeht nicht. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum.
Bei beabsichtigten Beseitigungen von Denkmalen bzw. von Gebäuden in deren Umgebungsschutz, bei denen kein bauaufsichtlicher Bescheid ergeht, hat sich der Bauherr somit selbst um eine denkmalrechtliche Genehmigung zu bemühen und diese bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Sofern eine bei der Bauaufsicht eingereichte Beseitigungsanzeige ein Denkmal betreffen sollte, erfolgt regelmäßig ein informeller Austausch zwischen Bauaufsicht und unterer Denkmalschutzbehörde.

10.) Die B.Z. berichtete am 15. Januar 2020: Das historische Fachwerkhaus am Elvirasteig, ein Schmuckstück am Schlachtensee und als eines der erstgebauten Siedlungshäuser der Villenkolonie – um 1900 – ein Stück Geschichte Berlins, wurde im Januar 2020 zum Entsetzen vieler Bürger abgerissen. Abriss und Bauantrag wurden laut B.Z. durch das Bezirksamt genehmigt. Standen Bauamt und untere Denkmalschutzbehörde vor dem Abriss im Austausch über den Erhalt des Gebäudes? Wenn ja, welche Positionen wurden vertreten? Wenn nein, warum nicht? Bitte um Beantwortung der Frage 1a der Drs. 18/23458 („Bis zur Abgabe der Beantwortung erging keine bezirkliche Stellungnahme.“)

Zu 10.:
Die untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbereich Stadtplanung standen im Kontakt wegen des Umgebungsschutzes, als Voranfragen für die Neubebauung (Abbruch impliziert) für die Liegenschaft Elvirasteig 26 gestellt wurden.
Die Bauaufsicht hat die untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren um Stellungnahme gebeten, weil der Neubau sich in unmittelbarer Umgebung des Baudenkmals Elvirasteig 28 befindet.

Das Haus Elvirasteig 26 war nicht als Baudenkmal eingetragen, somit gab es für den Denkmalschutz keine Rechtsgrundlage, Abbruch und Neubau (unter Einhaltung der planungsrechtlichen und bauaufsichtlichen Vorgaben) zu verhindern.
Die untere Denkmalschutzbehörde kann selbst keine Unterschutzstellung vornehmen. Diese Kompetenz liegt nach dem Denkmalschutzgesetz in der alleinigen Zuständigkeit des Landesdenkmalamtes.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wurden Anfragen und Hinweise zum vorgesehenen Abbruch des Gebäudes im Februar 2017 an das Landesdenkmalamt geschickt. Seitens des Nachbarn und Eigentümers Elvirasteig 28 wurde eine Anfrage zur Unterschutzstellung mit Fotos, Unterlagen zu Haus Elvirasteig 26 und zu den Wolgaster Holzhäusern etc. an das Landesdenkmalamt im Oktober 2015 / Februar 2016 gestellt.

11.) Der Senat erklärt: „Da die unteren Denkmalschutzbehörden in der Regel keine Haushaltsmittel zur direkten Bewirtschaftung haben, müssen sie auf die Ersatzvornahmemittel der Bauaufsicht zurückgreifen. In den Fällen, in denen diese Mittel ausgeschöpft bzw. anderweitig festgelegt sind, muss die untere Denkmalschutzbehörde über ihre Haushaltsstelle bzw. Finanzabteilung einen Antrag auf Mehrausgaben bei der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) stellen.“ (Drs. 18/23458, Antwort auf Frage 6b)
a.) In welcher Höhe stehen Ersatzvornahmemittel der Bauaufsicht jährlich zur Verfügung? In welcher Höhe wurden Ersatzvornahmemittel in den letzten Jahren verausgabt?
b.) Wie viele Anträge auf Mehrausgaben wurden in den letzten Jahren bei SenFin gestellt und in welcher Höhe? In welcher Höhe wurden in den letzten Jahren Anträge auf Mehrausgaben bewilligt?

Zu 11.:
Hierzu teilen nachfolgende Bezirksämter mit:

Charlottenburg-Wilmersdorf:
a.) Es stehen auf dem Titel jährlich 1.000 € zur Verfügung. Im Bedarfsfall müsste dieser Titel verstärkt werden. In den letzten Jahren wurden keine denkmalrechtlichen Ersatzvornahmen durchgeführt.

b.) Es wurden keine Anträge auf Mehrausgaben bei der Senatsverwaltung für Finanzen für denkmalrechtliche Ersatzvornahmen gestellt.

Friedrichshain-Kreuzberg:
a.) Es stehen jährlich 10.000 € zur Verfügung. Verausgabt wurden keine Mittel.
b.) Es wurden keine Anträge auf Mehrausgaben gestellt.

Lichtenberg:
Die untere Denkmalschutzbehörde hat hierüber keine Kenntnis.

Mitte:
Der unteren Denkmalschutzbehörde sind keine Anträge auf Mehrausgaben bei der Senatsverwaltung für Finanzen bekannt.

Neukölln:
Fehlanzeige

Pankow:
a.) Der Bauaufsicht stehen gemäß Titel Ersatzvornahmen (Doppelhaushalt 2020/21) jährlich 11.000,00 Euro zur Verfügung.
Im gewählten Recherchezeitraum der letzten fünf Jahre wurden durch die Bauaufsicht folgende Ersatzvornahmemittel (Ist-Ausgaben) verausgabt:
- Jahr 2015 = 10.975,76 Euro
- Jahr 2016 = 12.238,08 Euro
- Jahr 2017 = 22.948,88 Euro
- Jahr 2018 = 8.979,34 Euro
- Jahr 2019 = 8.653,79 Euro

b.) 1 x 390.000 Euro, 1 x 4.100.000 Euro

Reinickendorf:
a.) Der Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz verfügt über einen eigenen Titel für Ersatzvornahmen und muss deshalb nicht auf einen Titel der Bauaufsicht zurückgreifen. In den letzten Jahren wurden im Bezirk Reinickendorf keine Mittel für Ersatzvornahmen verausgabt.
b.) Keine.

Steglitz-Zehlendorf.
a.) Es wurden keine Ersatzvornahmen vorgenommen. Der Bauaufsicht standen im Jahr 2018 7.000,- € zur Verfügung, die fast vollständig ausgeschöpft wurden, im Jahr 2019 standen 7.000,- € zur Verfügung, die fast vollständig ausgeschöpft wurden und im Jahr 2020 stehen 10.000,- € zur Verfügung, die bisher zur guten Hälfte ausgeschöpft wurden.
b.) Keine.

Tempelhof-Schöneberg:
Im Kapitel 4201, Titel 54012 Ersatzvornahmen sind in 2020 € 5.000.- veranschlagt, in den Jahren direkt davor waren es zwischen € 2.500.- und € 11.000. Verausgabt wurden: in 2019: € rd. 140.-, in 2018: € rd. 8.350.-, in 2017: € rd. 7.150.-.
Anträge auf Mehrausgaben für diesen Titel wurden nicht gestellt.

12.) Werden die Denkmalschutzauflagen in das Grundbuch eingetragen? Wenn ja, unter welcher Abteilung, was ist die Rechtsgrundlage dafür und seit wann gilt diese?

Zu 12.:
Der Denkmalstatus wird in Berlin grundsätzlich nicht im Grundbuch eingetragen.

13.) Das Landesdenkmalamt Berlin hat die in Berlin bisher vorhandenen 2.548 Litfaßsäulen auf ihren Denkmalwert überprüft: „24 dieser Säulen genießen Denkmalschutz und bleiben als Zeugnisse der Berliner Stadtgeschichte an Ort und Stelle erhalten“, teilt Landeskonservator Dr. Christoph Rauhut mit. Das Landesdenkmalamt hatte ursprünglich geplant, 50 Litfaßsäulen unter Denkmalschutz zu stellen. Nach einer nochmaligen Prüfung habe sich jedoch ergeben, dass einige der Säulen die Denkmal-Kriterien doch nicht erfüllten. Welche Denkmal-Kriterien verwendet das Landesdenkmalamt für die Litfaßsäulen? Warum einige unter Schutz gestellt und andere nicht? Welche praktischen Auswirkungen hat die Unter-Schutz-Stellung?

Zu 13.:
Die Denkmalwertprüfung der Litfaßsäulen erfolgte in mehreren Schritten. Als erstes wurde geprüft, ob sich die Säule innerhalb eines Flächendenkmals (Denkmalbereich oder Gartendenkmal) oder in unmittelbarer Nähe zu einem Baudenkmal befindet. In der zweiten Stufe erfolgte die Inaugenscheinnahme von 104 Säulenstandorten. Dabei stellte sich heraus, dass die meisten Säulen erst nach dem Jahr 2000 errichtet worden waren. Diese neuen Säulen besaßen keinen Denkmalwert, da sie nicht zur historischen Ausstattung gehörten oder Bestandteile eines Denkmalbereiches waren.

Weiterführende Dokumentationen der Säulen und Recherchen erfolgten, wenn die vorgefundenen Säulen aus einem historischen Baustoff waren. Bei 24 Säulen konnte nach eingehender Akten-, Literatur- und Archivrecherche festgestellt werden, dass sie einem Denkmalbereich oder Gartendenkmal zugehörig sind und mit ihm eine Einheit an Denkmalwert bilden, da sie entweder aus der Bauzeit oder einer prägenden Entwicklungsphase stammen.

Der Denkmalwert dieser Litfaßsäulen bemisst sich wie bei jedem Denkmal anhand der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung und dem Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit. Sofern eine Bedeutungskategorie erfüllt ist und das Erhaltungsinteresse besteht, erfolgt eine Unterschutzstellung. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, handelt es sich um kein Denkmal. Mit der Unterschutzstellung geht eine Erhaltungspflicht einher.

14.) Wann wird das Umsetzungskonzept zu den Leitlinien für Bürgerbeteiligung des Landes Berlin vorgelegt? In welcher Form findet der Denkmalschutz in den Leitlinien Berücksichtigung?

Zu 14.:
Das Umsetzungskonzept für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der räumlichen Stadtentwicklung wird voraussichtlich im vierten Quartal 2020 dem Senat vorgelegt.
Eine Vertretung aus dem Bereich des Denkmalschutzes ist im Erarbeitungsprozess beteiligt.
Der Denkmalschutz findet in den Leitlinien insbesondere Berücksichtigung, wenn Vorhaben der räumlichen Stadtentwicklung denkmalgeschützte Objekte betreffen. Eine Berücksichtigung des Denkmalschutzes kann z. B. bei der Vorhabenbeschreibung auf der Vorhabenliste des Landes erfolgen und im Beteiligungskonzept für ein Vorhaben.

15.) Der Senat erklärt: „Da es sowohl eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten und Institutionen sowie Tätige in der freien Wirtschaft gibt, die beratende Leistungen anbieten, kann keine abschließende Liste aufgeführt werden.“ (Drs. 18/23459, Antwort zu Frage 8) Bitte um Darstellung einer exemplarischen Liste der wichtigsten Akteure respektive der Liste der dem Senat bekannten Institutionen und Tätigen.

Zu 15.:
Um keine Wettbewerbsverzerrung der in der freien Wirtschaft Tätigen zu provozieren, wird hier primär auf die Denkmalbehörden des Landes Berlin verwiesen, die je nach Zuständigkeit entsprechende Beratung leisten. Sekundär kommen diverse Stiftungen, Vereine, Architekturbüros, Handwerks- und Beratungsunternehmen in Betracht.

Berlin, den 16. September 2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa